



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Referat 33
Frau Referatsleiterin
Claudia Reich-Becker
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail:

Claudia.Reich-Becker@ms.sachsen-anhalt.de
Kristin.Guenther@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage

[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 30. Juni 2023

Evaluierung des PsychKG LSA; Entwurf einer Leistungsbeschreibung

Bezug: Ihre E-Mail vom 12. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Reich-Becker,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Leistungsbeschreibung zur Evaluierung des PsychKG LSA Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Für betroffene Personen mit psychischen Erkrankungen und deren Familienangehörige ist es zweifelsohne schwierig, schnell bedarfsnotwendige ambulante oder stationäre medizinische Hilfe zu erhalten. Eine wesentliche Ursache hierfür ist insbesondere das Fehlen von Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapeuten. Dieser systemische Mangel betrifft nicht nur Sachsen-Anhalt, sondern weite Teile der Bundesrepublik Deutschland und scheint sich weiter zu verschärfen.

Wir hatten deshalb in unseren Stellungnahmen vom 7. Oktober 2019 zum Referentenentwurf und vom 12. Februar 2020 zum Regierungsentwurf auf unsere Bedenken hingewiesen, dass mit dem neuen PsychKG Verpflichtungen aus den vorrangigen Leistungssystemen mit den dort verantwortlichen Leistungsträgern und Leistungserbringern (Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigung, Krankenhäuser, überörtlicher Sozialhilfeträger etc.) auf die Landkreise und kreisfreien Städte verlagert werden, ohne zugleich die personellen und finanzielle Ressourcen sowie wirksame Steuerungsinstrumente zu übertragen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können auf der Grundlage des PsychKG LSA lediglich zwischen den Anspruchsberechtigten und den vorrangig verpflichteten Leistungsträgern und Leistungserbringern vermitteln und auf Versorgungsdefizite bzw. Versorgungslücken hinweisen, nicht aber selbst Leistungen erbringen oder die vorrangig Verpflichteten zwingen, ihren gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden.

Mit der Implementierung von Stellen für Psychiatriekoordinatoren, der Bildung von gemeindepsychiatrischen Verbänden und der Bestellung ehrenamtlicher Patientenförsprecher erhält jedoch keine psychisch kranke Person direkt die benötigte therapeutische Hilfe.

Die beabsichtigte Evaluierung des PsychKG LSA muss deshalb die grundsätzliche Frage beantworten, ob sich durch das neue PsychKG LSA die Versorgung und medizinische Behandlung der Menschen mit psychischen Erkrankungen und die Verfügbarkeit entsprechender medizinischer Leistungen messbar verbessert haben.

Seit Frühjahr 2020 waren der öffentliche Gesundheitsdienst wie auch das medizinische Versorgungssystem insgesamt durch die Bewältigung der Corona-Pandemie intensiv in Anspruch genommen. Erst seit diesem Jahr hat sich die Situation wieder normalisiert, wobei mit der steigenden Zahl von Flüchtlingsaufnahmen zusätzliche Belastungen auch für den ÖGD verbunden sind.

Die jetzt beabsichtigte Evaluation des PsychKG LSA erscheint uns vor diesem Hintergrund deutlich verfrüht, denn die Arbeitsschwerpunkte der Landkreise und kreisfreien Städte lagen in der Pandemie-Bewältigung sowie neuen Herausforderungen infolge des Ukraine-Krieges und weniger im Bereich der Umsetzung des PsychKG LSA. Richtigerweise wird unter „A. Vorbemerkungen“ auch auf die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hingewiesen, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist und deren landesrechtliche Umsetzung erst seit wenigen Wochen geregelt ist.

Die Evaluation des neuen PsychKG LSA sollte um mindestens drei Jahre verschoben werden, damit die Gesetzesänderungen überhaupt Wirkung entfalten können.

Zum Entwurf der Leistungsbeschreibung nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

- Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme der Versorgungssituation seit dem Inkrafttreten des PsychKG LSA muss vorrangig die Angebote und Leistungen in Kostenträgerschaft der Sozialversicherungsträger, namentlich Kranken- und Pflegekassen sowie Rentenversicherungsträger, in den Blick nehmen und die ambulanten sowie stationären Angebote durch Fachärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Reha-Einrichtungen darstellen. Es wäre demgegenüber verfehlt und zu kurz gegriffen, nur auf die Landkreise und kreisfreien Städte abzustellen, denn diese nehmen im Versorgungssystem im Wesentlichen nur beratende und koordinierende Aufgaben wahr.
- Soweit auf zu berücksichtigende Sekundärdaten abgestellt werden soll, die wesentlich die Tätigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte betreffen, ist darauf hinzuweisen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem

PsychKG im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen und lediglich subsidiär tätig werden. Wenn das Land mehr will, muss es Zuständigkeiten gesetzlich bestimmen und hierfür auch die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen.

- Zu § 5 PsychKG LSA:

Die Besetzung von Leitungsstellen im Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi) mit Fachärzten für Psychiatrie o. ä. ist schwierig bis unmöglich, weil entsprechende Fachärzte am Arbeitsmarkt nicht verfügbar sind. Ursächlich hierfür sind die beschränkten Ausbildungskapazitäten an den medizinischen Fakultäten, wofür aber die Länder und nicht die kommunalen Gebietskörperschaften verantwortlich sind.

Ein Landkreis bittet, auch die Meldepflicht aus § 32 Abs. 4 PsychKG LSA in die Evaluation aufzunehmen, da die Meldepflicht bezogen auf den SpDi in der Praxis häufig nicht beachtet wird. Wenn der SpDi keine Informationen erhält, kann er seine Tätigkeit nicht wahrnehmen.

- Zu den §§ 6 bis 8 PsychKG LSA:

Die Abgrenzung zwischen den Patientenfürsprechern nach § 6 PsychKG LSA und Patientenfürsprechern nach § 15 Krankenhausgesetz ist in der Praxis schwierig, aber auch die Gewinnung geeigneter ehrenamtlich tätiger Personen. Die Evaluation sollte deshalb auch die Frage betrachten, ob eine Zusammenführung dieser Ehrenämter in einer Person sinnvoll ist. Mindestens das Land Berlin soll bereits den Weg der Zusammenführung der beiden Ehrenämter gegangen sein.

- Zu § 9 PsychKG LSA i. V. m. § 8 PsychKG LSA:

Aus Sicht der kommunalen Praxis steht zunächst das Land in der Pflicht, Rahmenvorgaben für seine psychiatrische Versorgungsstrategie vorzulegen.

- Zu § 41 Abs. 2 PsychKG LSA:

Ergänzend ist auch der § 41 Abs. 3 PsychKG LSA in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Zur Frage der Finanzierung ist auf die zurzeit inflationäre Entwicklung mit stark steigenden Vergütungen und Sachkosten hinzuweisen. Deshalb sind entsprechende Anpassungen im FAG und im vorliegenden Fachgesetz vorzunehmen.

Für Rückfragen und ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt